

Gruppenvertrag

Ärzte Rechtsschutzversicherung

ASRS-KD-2-2019

11/2019

ärzte\$ervice

Versichert ist sicherer.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Versicherte(r) Arzt/Ärztin

BITTE IN BLOCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN!

Titel, Vor- und Zuname	SV. Nr.	Geb. Datum	Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> m
Fachrichtung	Zuständige Ärztekammer / Arztnummer		
PLZ, Ort (Ordinationsadresse/Risikoadresse)	Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort (Wohnadresse)	Straße, Hausnummer		
Telefon Ordination	FAX		
Telefon Mobil	E-Mail		

Wichtige Angaben zum Vertrag

Beginndatum Hauptfälligkeit **01.01.** (Die Hauptfälligkeit eines Vertrages ist der jährlich wiederkehrende Termin zu dem das Versicherungsjahr beginnt und die Jahresprämie fällig ist.)

Nur von Versicherungsmakler und Vermittler auszufüllen

Name Versicherungsmakler Vermittlernummer

Allgemeine Antragsfragen

- Bestand bereits eine Rechtsschutzversicherung für das beantragte Risiko? ja nein
Zutreffendes bitte ankreuzen
Versicherungsgesellschaft: Polizzenummer:
- Wurde das beantragte Risiko bereits von einem Versicherer abgelehnt, gekündigt oder einvernehmlich gelöst? ja nein
Zutreffendes bitte ankreuzen
Nähere Angaben:
- Hatten Sie in den letzten 5 Jahren Schadenfälle? ja nein
Zutreffendes bitte ankreuzen
Nähere Angaben:
Versicherungsgesellschaft:

Stand-Alone Deckungen

- Zutreffendes bitte ankreuzen
- Großer Steuerrechtsschutz** Jahresbeitrag **75 EUR**
 - Spezialstrafrechtsschutz**
 - Versicherungssummen pro Versicherungsjahr **200.000 EUR** Jahresbeitrag **140 EUR**
 - Versicherungssummen pro Versicherungsjahr **400.000 EUR** Jahresbeitrag **200 EUR**

Vertragslaufzeit

Die angegebenen Prämien gelten unter der Voraussetzung einer mindestens dreijährigen Vertragslaufzeit. Der früheste Termin zur Kündigung besteht daher jeweils zum 31.12. nach Ablauf von 3 vollen Kalenderjahren.

Jahresprämie inkl. Versicherungssteuer

EURO 

Deckungsumfang und Versicherungssummen

Zutreffendes bitte ankreuzen

Basisdeckung Jahresbeitrag **319 EUR**
Versicherungssumme **300.000 EUR**
inkl. KFZ-Rechtsschutz, Spezialstrafrechtsschutz (VS 200.000) und DocInkasso (Forderungsmanagement)

Optionale Zusatzdeckungen

Zusatzdeckung Rechtsschutz Grundstückseigentum und Miete für alle selbstgenutzten Praxen und Wohneinheiten (kein Vermieterrisiko) Jahresbeitrag **35 EUR**

Zusatzdeckung für Vermietung einer nicht gewerblich genutzten Wohneinheit
Bitte Adresse(n) unten angeben Jahresbeitrag **90 EUR**
(pro Einheit 90 EUR, max. 3 Einheiten)

Zusatzdeckung allgemeiner Vertragsrechtsschutz für die Ordination (Ärzte Plus)

Streitwertobergrenze bis 5.000 EUR	Jahresbeitrag 130 EUR
Streitwertobergrenze bis 10.000 EUR	Jahresbeitrag 225 EUR
Streitwertobergrenze bis 15.000 EUR	Jahresbeitrag 265 EUR
Streitwertobergrenze bis 25.000 EUR	Jahresbeitrag 360 EUR
Streitwertobergrenze bis 35.000 EUR	Jahresbeitrag 490 EUR
Streitwertobergrenze bis 50.000 EUR	Jahresbeitrag 625 EUR
Streitwertobergrenze bis 75.000 EUR	Jahresbeitrag 830 EUR
Streitwertobergrenze bis 100.000 EUR	Jahresbeitrag 990 EUR

Streitwertobergrenze entfällt bei Streit mit Sozialversicherungsträgern!

Vermögensveranlagung Jahresbeitrag **35 EUR**

Zusatzdeckung Großer Steuerrechtsschutz Jahresbeitrag **40 EUR**

Erhöhung VS Spezialstrafrechtsschutz Versicherungssummen **400.000 EUR**
pro Versicherungsjahr Jahresbeitrag **60 EUR**

Opfer und Anti-Stalking Rechtsschutz Jahresbeitrag **20 EUR**

Zusatzdeckung Kontaktlinseninstitut
(an die Augenarztordination angeschlossen)
Zuschlag 40 % auf Jahresbeitrag der vereinbarten Streitwertobergrenze _____ **EUR**

Jahresprämie inkl. Versicherungssteuer

EURO 

Zusatzdeckung für Vermietung einer nicht gewerblich genutzten Wohneinheit

Wohneinheit 1: Adresse

Wohneinheit 2: Adresse

Wohneinheit 3: Adresse

Partnerrabatt

Der mit dem/der versicherten Arzt/Ärztin in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte/lebende Ehegattin oder verschieden oder gleichgeschlechtlicher Lebensgefährte/Lebensgefährtin kann, sofern er/sie ebenfalls als Arzt/Ärztin tätig ist, mitversichert werden.

- Partnerrabatt Jahresbeitrag Basisdeckung **50%**

Alle prämienschuldigen Zusatzdeckungen werden voll gerechnet.

Der Partnerrabatt kann nur auf einen der beiden Verträge angerechnet werden. Es ist ein zweiter Antrag notwendig.

Titel, Vor- und Zuname

Zutreffendes bitte ankreuzen

w m

Geb. Datum

1. Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist der Verein für ÄrzteService und Ärztelinformation, Baumannstr. 9, 1030 Wien

2. Versicherte Personen/Dauer Versicherungsschutz

2.1 Versicherte Personen für den Berufsbereich sind die, mit ausdrücklicher schriftlicher Erklärung diesem Gruppenvertrag beigetretenen Ärzte/Ärztinnen und Studenten/Studentinnen der Humanmedizin, Ärzte/Ärztinnen und Studenten/Studentinnen der Zahnmedizin sowie Dentisten/Dentistinnen.

Die Dienstnehmer der versicherten Ärzte sind im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Ordination für die Deckungsbausteine Schadenersatzrechtsschutz, Strafrechtsschutz, Ermittlungsstrafrechtsschutz, Vorsatzdelikte, Qualifizierte Vergehen und Sozialversicherungsrechtsschutz gemäß Pkt. 6.2 mitversichert. Für den Datenrechtsschutz gelten für die Mitversicherung von Dienstnehmern die Bestimmungen des Pkt. 6.2.1.

2.2 Versicherte Personen für den Privatbereich sind die, mit ausdrücklicher schriftlicher Erklärung diesem Vertrag beigetretenen Ärzte und Studenten der Humanmedizin, Ärzte und Studenten der Zahnmedizin sowie Dentisten, sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Familienangehörige gemäß Pkt. 5 dieses Auszuges.

2.3 Versicherungsschutz besteht unter der Voraussetzung der späteren Annahme ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Beitrittserklärung beim Verein für ÄrzteService und Ärztelinformation oder bei der ÄrzteService Dienstleistung GmbH eingelangt ist, und von diesen Deckung mittels Deckungsbestätigung schriftlich bestätigt wurde, jedoch nicht vor dem in der Beitrittserklärung angegebenen Beginn.

2.4 Der Versicherungsschutz endet

2.4.1 mit erklärtem Austritt, Streichung oder Kündigung der versicherten Person aus dem Gruppenvertrag.

2.4.2 bei Beendigung dieses Gruppenvertrages.

2.4.3 mit einer ausgesprochenen Kündigung durch den Versicherer, der versicherten Personen oder durch den Versicherungsnehmer.

3. Der Versicherer

Der Versicherer dieses Gruppenvertrages ist die Zürich Versicherungs-AG, Schwarzenbergplatz 15, 1010 Wien
Aufsichtsbehörde: FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

4. Versichertes Risiko

Versichert gelten die namentlich genannten, dem Gruppenvertrag beigetretenen Ärzte/ÄrztInnen.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle Tätigkeiten, zu denen der/die versicherte Arzt/Ärztin aufgrund der für seinen/ihren Beruf geltenden Gesetze, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften berechtigt ist, ohne Rücksicht darauf, ob diese Tätigkeiten freiberuflich und/oder unselbständig ausgeübt werden.

5. Anspruch auf Versicherungsschutz haben

Versichert ist der/die angegebene Arzt/Ärztin. Weiters sein/ihr in häuslicher Gemeinschaft mit ihm/ihr lebender Ehegatte oder verschieden oder gleichgeschlechtliche/r Lebensgefährte/Lebensgefährtin und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit der/dem versicherten Arzt/Ärztin leben).

Diese Kinder bleiben darüber hinaus – unabhängig, ob sie in häuslicher Gemeinschaft mit der/dem versicherten Arzt/Ärztin leben – bis zum vollendeten 27. Lebensjahr mitversichert, wenn sie sich in Ausbildung befinden und nicht selbsterhaltungsfähig sind und ledig sind.

Die freiberufliche und selbständige Tätigkeit des/der Ehegatten/in bzw. Lebensgefährten/in ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Gleichzeitig wird festgehalten, dass die unselbständige berufliche Tätigkeit (Angestelltenverhältnis) der im Privatbereich versicherten Personen im Rahmen der versicherten Deckungsbausteine (für den Privat- und Berufsbereich gemäß Punkt 6.2.) versichert ist.

6. Vertragsgrundlagen / Deckungsumfang

Vertragsgrundlagen: Es gelten die Allgemeinen Zürich Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung ARB 2019, sowie die Besonderen für die Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung SRB 2015 und die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Versichert sind gemäß ARB i.d.j.F (Auszug):

Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der/des versicherten Arztes/Ärztin und die der/dem versicherten Arzt/Ärztin entstehenden Kosten. Dieser Versicherungsschutz wird nach den Gemeinsamen und Besonderen Bestimmungen der ARB geboten und bezieht sich auf die jeweils vereinbarten Risiken.

6.1. Versicherungssumme ARB: 300.000 EUR, Versicherungssumme SRB: 200.000 EUR

6.2. Deckungsumfang Basisdeckung:

- Schadenersatzrechtsschutz für den Privat-, Berufs- und Betriebsbereich gemäß Art 19 2.1 ARB. Für die Dienstnehmer des/der versicherten Arztes/Ärztin im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Ordination.
- Herausgaberechtsschutz: In Erweiterung des Art. 19 2.1 ARB umfasst der Versicherungsschutz im Betriebsbereich die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen an beweglichen Sachen.
- Strafrechtsschutz für den Privat-, Berufs und Betriebsbereich gemäß Art 19 2.2 ARB. Das Unternehmensstraf-Recht (Verbandsverantwortlichkeit) in der jeweils geltenden Fassung. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren vor der Ständevertretung des versicherten Arztes. Für die Dienstnehmer des/der versicherten Arztes/Ärztin im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Ordination
- Ermittlungsstrafrechtsschutz: In Erweiterung der Artikel 17, 18 und 19 der ARB umfasst der Versicherungsschutz auch die notwendige Verteidigung im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gemäß StPO. Das hierfür zur Verfügung gestellte Sublimit beträgt 10% der Versicherungssumme je Versicherungsfall und Versicherungsjahr.
- Vorsatzdelikte: Ergänzend zu Art.19, Pkt.2.2.1. ARB, umfasst der Versicherungsschutz im Privat- und Verkehrsbereich bei Handlungen und Unterlassungen für Vergehen des Versicherten, die nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar sind rückwirkend ab Anklage die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten, wenn eine endgültige Einstellung des Verfahrens oder ein rechtskräftiger Freispruch erfolgt. Unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens besteht – neben den in Art. 7 genannten Fällen – kein Versicherungsschutz für gewerbsmäßige Begehung, für Delikte gegen die Ehre, für Delikte die versicherter Personen untereinander und die Begehung aufgrund derselben schädlichen Handlung.
- Qualifizierte Vergehen: Im Privat- und Verkehrsbereich sind qualifizierte Vergehen der Versicherten versichert. Das sind Taten, die als Grunddelikt ein Vergehen darstellen und erst bei Vorliegen besonderer Tatumstände als Verbrechen qualifiziert sind. Ausgenommen hiervon ist die gewerbsmäßige Begehung (§ 70 StGB), Begehung aufgrund derselben schädlichen Neigung und Verbrechen gegen das Leben und gegen die Ehre.
- Arbeitsgerichtsrechtsschutz für den Betriebsbereich gemäß Art. 20.1.2 ARB für den/die versicherte/n Arzt/Ärztin als Arbeitgeber/Arbeitgeberin und für den Berufsbereich gemäß Art. 20.1.1 ARB für den im Privatbereich versicherten Personenkreis einschließlich Disziplinarverfahren für den Berufs- und Betriebsbereich gemäß Art. 20 2.2 ARB
- Sozialversicherungsrechtsschutz für den Privat-, Berufs- und Betriebsbereich gemäß Art. 21 1.1 und 1.2 ARB. Streitigkeiten mit dem Wohl-

fahrtsfond gelten im Rahmen der Bedingungen mitversichert. In teilweiser Abweichung zu Art. 6.6. ARB besteht Versicherungsschutz auch für Verfahren vor den Verwaltungsgerichtshöfen der Länder. Für die Dienstnehmer des/der versicherten Arztes/Ärztin im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Ordination

- Beratungsrechtsschutz für den Privat-, Berufs- und Betriebsbereich gemäß Art. 22 1.1 ARB. In Abweichung zu Art. 10 ARB gilt freie Anwaltswahl im Beratungsrechtsschutz als vereinbart.
 - Versicherungsvertragsrechtsschutz: In Abweichung zu Art. 7 4.5 ARB gilt die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Versicherungsvertragsstreitigkeiten für den Betriebsbereich des versicherten Arztes und für den Privatbereich der versicherten Personen mitversichert. Davon ausgenommen sind für alle Versicherten Streitigkeiten aus allen Rechtsschutzverträgen der Zürich Versicherung-Aktiengesellschaft. Eine Streitwertobergrenze besteht bei Versicherungsvertragsstreitigkeiten nicht. Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen für die Geltendmachung von Ansprüchen des versicherten Personenkreises als Bezugsberechtigter von Versicherungsverträgen. In Erweiterung der ARB besteht auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des versicherten Arztes im Zusammenhang mit Versicherungsvertragsstreitigkeiten, wenn der betroffene Versicherungsvertrag im Zusammenhang mit dem Beruf abgeschlossen wurde.
 - Allgemeiner Vertragsrechtsschutz für den Privatbereich gemäß Art. 23 1.1 ARB ohne Streitwertobergrenze, mitversichert gelten im Vertragsrechtsschutz 3 Streitigkeiten aus einer nebenberuflichen Tätigkeit mit einer Streitwertgrenze von 3.500 EUR im Jahr. In Ergänzung zu Art. 23 2.2 ARB, besteht Versicherungsschutz bei Ein- oder Zweifamilienhäusern in Streitigkeiten aus Reparatur- bzw. sonstigen Werkverträgen über unbewegliche Sachen unabhängig davon, ob und wer neben dem Versicherten und der mitversicherten Personen dieses Gebäudes bewohnt
 - Fahrzeug Rechtsschutz gemäß Art 17 ARB bestehend aus Schadenersatzrechtsschutz gemäß Art. 17 2.1 ARB, Strafrechtsschutz gemäß Art. 17 2.2 ARB, Führerscheinrechtsschutz gemäß Art. 17 2.3 ARB und Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz gemäß Art. 17 2.4 ARB für alle vom versicherten Arzt/von der versicherten Ärztin und vom versicherten Personenkreis ohne gewerbliche Nutzung gehaltenen Motorfahrzeuge zu Lande und Anhänger sowie Segel- und Motorboote. Die medizinische/ärztliche Tätigkeit/Nutzung der Kraftfahrzeuge durch den versicherten Arzt/die versicherte Ärztin ist versichert. Elektrofahrräder (E-Bikes) fallen unter dem Begriff Motorfahrzeuge und sind somit mitversichert. Bei Fahrzeugen mit Wechselkennzeichen besteht gemäß Art. 17 2.4 ARB auch bei dem Fahrzeug Versicherungsschutz, welches kein Kennzeichen trägt. Versicherungsvertragsstreitigkeiten: Mitversichert gelten Versicherungsvertragsstreitigkeiten des/der versicherten Arztes/Ärztin und des versicherten Personenkreises im Zusammenhang mit den versicherten Kraftfahrzeugen. Erweiterte Deckung im Verkehrsrechtsschutz: Bei Verfahren betreffend Entzug der Lenkerberechtigung wegen Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit gilt eine Beeinträchtigung durch Medikamente mitversichert.
 - Lenker Rechtsschutz gemäß Art. 18 ARB. Lenker-Vertrags-Rechtsschutz: Der Versicherungsumfang umfasst die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Verträgen über die Anmietung von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen; aus Reparaturverträgen, die während des Gewahrsams über ein geliehenes oder angemietetes Fahrzeug zur Wiederherstellung des fahrbereiten Zustandes erforderlich werden; für die Geltendmachung von Ansprüchen des versicherten Personenkreises als Bezugsberechtigter von Insassenunfall-Versicherungsverträgen für geliehene oder angemietete Fahrzeuge;
 - Erb- und Familienrechtsschutz gemäß Art. 25 und 26 ARB.
 - Mediation: Kosten im Zusammenhang mit einer außergerichtlichen Konfliktlösung durch Mediation bis EUR 5.000,00 pro Versicherungsjahr. Sind auch nicht versicherte Personen als Partei am Mediationsverfahren beteiligt, trägt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter Personen zu nicht Versicherten.
 - Diversion: Verfahrenskosten im Zusammenhang mit staatsanwaltlichen oder gerichtlichen Diversion im Rahmen der versicherten Rechtsschutzbausteine sind bis 5.000 EUR pro Versicherungsjahr mitversichert
 - Insolvenzrechtsschutz: Versichert gelten die Kosten der Forderungsmeldung und Vertretung im Insolvenzverfahren bis zur Höhe der Vertretungskosten eines bevorrechteten Gläubigerschutzverbandes.
- 6.2.1.** Daten-Rechtsschutz für den Ordinationsbereich der versicherten Person: Versicherungsschutz hat die versicherte Person für die Ordination, soweit sie personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSG) verarbeitet oder verarbeiten lässt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen der Ordination der versicherten Person. Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der versicherten Person zur Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Datenschutzgesetz. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Zusammenhang mit automationsunterstützter Verarbeitung von Daten, die Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen der versicherten Ordination betreffen und ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.
- Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen notwendig, ohne dass ein

tatsächlicher oder behaupteter Verstoß vorliegt, so ist der Versicherungsfall das Ereignis, das den Betroffenen im Sinne des Datenschutzgesetzes nötig, ein rechtliches Interesse wahrzunehmen. Es gelten somit grundsätzlich die Regelungen des Art. 2,3 der ARB. Bei mehreren Ereignissen gelten die Regelungen des Art. 2.3 der ARB sinngemäß. Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

6.2.2. Handel mit medizinnahen Produkten, Betreiben einer Hausapotheke

Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des versicherten Arztes im Zusammenhang mit dem Handel von medizinnahen Produkten und dem Betrieb einer Hausapotheke gilt im Rahmen des Art. 19 ARB und Art. 23 ARB (wenn Art. 23 ARB im Betriebsbereich „Ärzte-Plus“ beantragt und versichert wurde) mitversichert.

6.2.3. Assistancepaket Forderungsmanagement (DocInkasso): Die Basisdeckung umfasst folgende Leistungen für das Forderungsmanagement (Inkassodienstleistung) der/des versicherten Arztes/Ärztin, welche durch den Kooperationspartner Intrum Austria GmbH erfüllt werden. Diese Leistungen stellen keine Versicherungsleistung dar. Ein über dieses Leistungspaket hinausgehender Versicherungsschutz für außergerichtlich unbestrittene Forderungen (Inkassostreitigkeiten) besteht nicht.

Außergerichtliches Forderungsmanagement: Intrum Austria übernimmt das außergerichtliche Inkasso für voraussichtlich unbestrittene Forderungen in unbegrenzter Höhe für den örtlichen Geltungsbereich Österreich. Dieses Service der Intrum Austria unterliegt nicht den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB).

Gerichtliche Betreuung: Sofern im Rahmen der außergerichtlichen Betreuung keine Zahlung erzielt wurde, gilt bei voraussichtlich unbestrittenen Forderungen folgendes:

Forderungen bis EUR 3.500,00: Intrum Austria übernimmt die gerichtliche Betreuung von voraussichtlich unbestrittenen Forderungen bis EUR 3.500,00 durch einen von Intrum Austria empfohlenen Anwalt. In diesem Fall erfolgt keine weitere Leistung durch den Versicherer. Sofern von Intrum Austria eine Empfehlung zur Klage gegeben wird, übernimmt Intrum Austria die Gerichtsgebühren auch bei Uneinbringlichkeit. Das Anwaltshonorar wird zur Gänze von Intrum Austria übernommen. Dies gilt ebenfalls bei Uneinbringlichkeit.

Forderungen über EUR 3.500,00: für die gerichtliche Betreuung von voraussichtlich unbestrittenen Forderungen über EUR 3.500,00 werden die Gerichtsgebühren bei seitens vom Auftraggeber gewünschter Einreichung der Klage, im Falle der Uneinbringlichkeit, verrechnet. Eine aliquote Abrechnung der anfallenden Gerichtsgebühren erfolgt nicht. Das Anwaltshonorar wird zur Gänze von Intrum Austria übernommen.

Sind Vertragsstreitigkeiten gemäß Pkt. 6.3.5 mitversichert, kann der versicherte Arzt/die versicherte Ärztin für die gerichtliche Betreuung wählen, ob er das Service der Intrum Austria in Anspruch nimmt, oder den durch ihn gewählten Anwalt für die gerichtliche Betreuung beauftragt.

Eine Kostenübernahme durch den Versicherer erfolgt bei in Anspruchnahme des Services von Intrum Austria in folgenden Fällen:

- bei Uneinbringlichkeit werden die Gerichtsgebühren,
- bei Bestreitung durch den Gegner die dem versicherten Arzt/der versicherten Ärztin entstehenden Kosten, welche nicht von Intrum Austria übernommen werden

im Rahmen der dafür gültigen Versicherungsbedingungen und der dafür versicherten Summe durch den Versicherer übernommen.

Vorgehensweise: Die Erteilung zum Inkassoauftrag durch den versicherten Arzt/die versicherte Ärztin erfolgt über den dafür vorgesehenen Link auf der Website der Ärzteservice Dienstleistung GmbH (www.aerzteservice.com).

6.2.4. Spezial-Strafrechtsschutz-Versicherung gemäß SRB (Auszug) in der Basisdeckung bzw. auf Stand-Alone Basis

Versicherungssumme: EUR 200.000,00 (bei Erhöhung 400.000,00) je Versicherungsfall und Versicherungsperiode

Versicherte Personen sind die, mit ausdrücklicher schriftlicher Erklärung diesem Gruppenvertrag beigetretenen Ärzte/Ärztinnen und Studenten/Studentinnen der Humanmedizin, Ärzte/Ärztinnen und Studenten/Studentinnen der Zahnmedizin und Dentisten/Dentistinnen. Versicherungsschutz besteht bei der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit gemäß Ärztegesetz (in der jeweils gültigen Fassung)

Versicherungsfall: In Abweichung zu Art. 4.1 der SRB 2015 gilt in Straf- und Strafverfahrensverfahren als Versicherungsfall die erste nach außen in Erscheinung tretende Verfolgungshandlung der zur Strafverfolgung berechtigten Behörde.

Für alle Versicherungsfälle, die nach Beendigung des Rechtsschutzvertrags eintreten, gilt Art 4 Absatz 2 sinngemäß.

Umfang Spezialstraf-Rechtsschutz-Versicherung (Auszug)

Versichert sind die Kosten der Verteidigung und des Zeugenbeistandes der versicherten Person in Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung einer Vorschrift des Strafrechtes, Verwaltungsstrafrechts und Disziplinar- und Standesrechtes.

Verbrechen im Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit: Abweichend von Art 3.1. der SRB 2015 besteht Versicherungsschutz für die Vertei-

gung in Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung nur vorsätzlich begehbare Straftatbestände. Damit stehen Verbrechen, welche im Zusammenhang der ärztlichen Behandlung und der Aufteilung und Weitergabe von Behandlungs-Honoraren geschehen unter Versicherungsschutz. Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer solchen vorsätzlich begangenen Straftat, entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz. Die versicherte Person ist in diesem Falle verpflichtet die Leistung des Versicherers an diesen zurück zu bezahlen.

Mitversicherung von reinen Vorsatztaten: Versicherungsschutz auch für reine Vorsatztaten, sofern es sich nicht um Verbrechen handelt.

Qualifizierte Straftaten sind mitversichert, sofern es ein Grunddelikt mit einer Strafdrohung von höchstens 3 Jahren gibt. Im Falle der rechtskräftigen Verurteilung wegen Vorsatz entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

Arzt als Zeuge: Über den beschriebenen Versicherungsumfang hinaus, bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf die Übernahme der Kosten einer rechtlichen Beratung und eines rechtlichen Beistandes des versicherten Arztes bzw. der im Betriebsbereich mitversicherten Personen als Zeuge in einem gerichtlich anhängigen Zivilverfahren im Rahmen des versicherten Risikos. Die Versicherungssumme hierfür beträgt im Rahmen der Versicherungssumme 20.000 EUR.

Erweiterter Leistungsumfang in der Spezialstrafrechtsschutzversicherung (Auszug)

- Versicherungsschutz ab den ersten Verfolgungshandlungen
- Mitversicherung von Vorsatzdelikten gemäß Bedingungen
- Rechtsanwaltskosten (generell freie Anwaltswahl ohne Selbstbehalt)
- Generelle Europa-Deckung
- Verfahrenskosten
- Kosten der eigenen Sachverständigen (freie Sachverständigenauswahl)
- Mitversicherung von Disziplinar- und Verwaltungsstrafverfahren
- Übersetzungskosten
- Reisekosten des Rechtsanwaltes
- Reisekosten der versicherten Person
- Mitversicherung der Strafkautions
- Unternehmensstrafrecht (Verbandsverantwortlichkeitsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung.

6.3. Zusatzdeckungen (wenn abgeschlossen)

6.3.1 Grundstückseigentum- und Mietrechtsschutz gemäß Art. 24 ARB

Für den Versicherten/die Versicherte in seiner/ihrer Eigenschaft als EigentümerIn, MieterIn oder dinglicher Nutzungsberechtigter (unter Ausschluss des Vermieterrisikos) der ständig genutzten ärztlichen Praxen, zuzüglich sämtlicher privat genutzten Wohneinheiten. Darunter fallen auch unbebaute Grundstücke. Im Schadenfall ist der aufrechte Bestand des Eigentums- oder Mietverhältnisses zum Schadenzeitpunkt vom/von der versicherten Arzt/Ärztin oder versicherten Person nachzuweisen.

6.3.2 Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Vermietung

Für den Versicherten/die Versicherte in seiner/ihrer Eigenschaft als EigentümerIn und VermieterIn einer (max. drei) nicht gewerblich genutzten Wohneinheit.

6.3.3 Opfer- und Anti-Stalking Rechtsschutz

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des/der versicherten Arztes/Ärztin und der mitversicherte Personen im privaten, beruflichen und betrieblichen Bereich als Opfer einer Straftat zur Erhebung einer Subsidiärklage bzw. als Privatkläger und für die Übernahme der Kosten eines Rechtsanwalts zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Verbrechenopfergesetz im Rechtsmittelverfahren und die Beantragung einer einstweiligen Verfügung gegen den beschuldigten Täter gem. §107a StGB.

6.3.4 Vermögensveranlagung

Abweichend von den ARB besteht im Rahmen der Versicherungssumme Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit der Anlage von Vermögen in Finanzinstrumenten gemäß § 48a Z3 Börsegesetz und der damit zusammenhängenden Beratung, Vermittlung und Verwaltung bis 30.000 EUR pro Versicherungsjahr. Für die Vermögensanlage in Produkte österreichischer Lebensversicherer, Mitarbeitervorsorge- und Pensionskassen sowie in solche Anleihen, die von Anbietern mit Sitz innerhalb der EU sowie in der Schweiz und Liechtenstein emittiert wurden, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungssumme bis 300.000 EUR pro Versicherungsjahr.

6.3.5 Allgemeiner Vertragsrechtsschutz für den Betrieb gemäß Art. 23 2.1 ARB:

Für den Betriebsbereich im Rahmen der vereinbarten Streitwertobergrenzen und Streitwertuntergrenzen.

Kompensando-Gegenforderungen: Abweichend von Art. 23 2.3.1 ARB, erfolgt keine Zusammenrechnung von Forderungen und Gegenforderungen aufgrund desselben Versicherungsfalles. Aufrechnungsweise geltend gemachte Forderungen des Gegners bleiben somit für die Bewertung der Streitwertobergrenze unberücksichtigt. Beide Streitwerte für sich müssen innerhalb der vereinbarten Streitwertobergrenze liegen.

Streitwertüberschreitung 50%: Einmal in zwei Jahren kann die vereinbarte Streitwertobergrenze bis zu 50% überschritten werden.

Sozialversicherer: Damit verbunden ist die Abdeckung von Vertragsstreitigkeiten aus Leistungsverträgen mit Sozialversicherern im Rahmen

der Versicherungssumme ohne Streitwertobergrenze.

Regressforderung durch den Sozialversicherer: Ebenso versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des versicherten Arztes/der versicherten Ärztin, wenn es zu Regressforderungen durch den Sozialversicherer (Rückforderung bei unwirtschaftlicher Behandlung) kommt. Hierfür besteht im Rahmen der Versicherungssumme ein Sublimit von 1000 EUR pro Fall.

Inkassostreitigkeiten – gerichtliche Geltendmachung:

Ist die außergerichtliche Betreibung durch den Kooperationspartner Intrum Austria GmbH erfolglos kann der versicherte Arzt/die versicherte Ärztin die gerichtliche Betreibung der offenen Forderung durch die Intrum Austria GmbH (siehe Punkt 6.2.3. „DocInkasso“) durchführen lassen oder durch einen frei wählbaren Anwalt.

Entscheidet sich der versicherte Arzt für einen Anwalt seiner Wahl, trägt der versicherte Arzt/die versicherte Ärztin von den entstehenden Kosten 20% selbst.

Für die Betreibung außergerichtlich unbestrittener Forderungen stehen die Leistungen der Intrum Austria GmbH zur Verfügung (DocInkasso Punkt 6.2.3) eine darüber hinausgehende Kostenübernahme durch den Versicherer erfolgt nicht.

Reputationsrechtsschutz: Versichert ist der versicherte Arzt/die versicherte Ärztin für den Betriebsbereich für die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen gegenüber demjenigen, welcher durch Beleidigung, üble Nachrede oder Verleumdung über das Internet die Reputation des versicherten Arztes/der versicherten Ärztin verletzt. Die Kostenübernahme ist mit 500 EUR im Rahmen der Versicherungssumme pro Fall und Jahr begrenzt.

Einmieter-Rechtsschutz: Ab einer gewählten Streitwertobergrenze von EUR 10.000,00 oder höher besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen für den versicherten Arzt/die versicherte Ärztin in seiner/ihrer Eigenschaft als Vermieter (auch Untervermietung von Praxisräumlichkeiten) im Sinne des Art 24 ARB. Die Zusatzdeckung gemäß Pkt. 6.3.1 dieses Rahmenvertragsauszuges ist Voraussetzung für diese Erweiterung.

Erweiterung im allgemeinen Vertragsrechtsschutzes nebenberufliche Tätigkeit:

Es gelten drei Streitigkeiten pro Versicherungsjahr aus einer nebenberuflichen selbständigen Tätigkeit der im Privatbereich mitversicherten Personen im Rahmen des allgemeinen Vertragsrechtsschutzes als mitversichert.

Die Streitwertobergrenze für solche Fälle richtet sich nach der im Betriebsbereich vereinbarten Streitwertobergrenze.

Wählbare Streitwertobergrenze:

Streitwertobergrenze: EUR	5.000,-
Streitwertobergrenze: EUR	10.000,-
Streitwertobergrenze: EUR	15.000,-
Streitwertobergrenze: EUR	25.000,-
Streitwertobergrenze: EUR	35.000,-
Streitwertobergrenze: EUR	50.000,-
Streitwertobergrenze: EUR	75.000,-
Streitwertobergrenze: EUR	100.000,-

Bei Kontaktlinseninstitut, an die Augenordination angeschlossen, gilt ein Zuschlag von 40 % auf den Jahresbeitrag der vereinbarten Streitwertobergrenze.

6.3.6 Spezial-Strafrechtsschutz-Versicherung gemäß SRB (Auszug) in der Basisdeckung bzw. auf Stand-Alone Basis Versicherungssumme: EUR 300.000 je Versicherungsfall und Versicherungsperiode Deckungsumfang siehe Pkt. 6.2.4

6.3.7 Großer Steuerrechtsschutz:

Versicherungsschutz haben die versicherte Person und ihre Angehörigen (Definition gemäß Basisdeckung) im Berufsbereich und die versicherte Person für die Ordination (Betriebsbereich).

Der Versicherungsschutz umfasst abweichend von Art. 7 3.4. ARB die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechtes

- vor dem Verfassungsgerichtshof (Verfassungsbeschwerde gegen Bescheide gemäß Artikel 144 Bundesverfassungsgesetz);
- vor dem Verwaltungsgerichtshof wegen Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Bescheides wegen Verletzung der Entscheidungspflicht über Eingaben der versicherten Person (Säumnisbeschwerde gemäß Artikel 132 Bundesverfassungsgesetz);
- die Verteidigung in gerichtlichen Strafverfahren bereits ab der Einleitung von Vorerhebungen oder Voruntersuchungen durch den Staatsanwalt nach dem Finanzstrafgesetz (FinStrG)
- Eingeschlossen ist die Verteidigung in Verwaltungsstrafverfahren ab Einleitung des Verfahrens mittels Bescheides oder durch Strafverfügung gemäß § 143 Abs. 1 FinStrG.
- Versicherungsschutz besteht dabei wegen fahrlässiger strafbarer Handlungen und Unterlassungen; bei Anklage wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen und Unterlassungen wird rückwirkend Versicherungsschutz gegeben, wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen Fahrlässigkeit, ein rechtskräftiger Freispruch, ausgenommen ein Freispruch wegen Unzuständigkeit, oder eine endgültige Einstellung des Strafverfahrens erfolgt, weil es an genügenden Gründen fehlt, den Beschuldigten der Tat für verdächtig zu halten oder mangelnde Strafwürdigkeit der Tat

gemäß § 191 STPO oder § 25 FinStrG gegeben ist.

Neben den in Art. 7, 19 und 24 ARB genannten Fällen besteht kein Versicherungsschutz im Zusammenhang mit der Haftung für Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben Dritter;

Des weiteren besteht kein Versicherungsschutz im Zusammenhang mit Verfahren

- die von der versicherten Person durch ein vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegendes Anbringen ausgelöst wurden;
- bzw. durch einen vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegenden tatsächlichen oder behaupteten Verstoß der versicherten Person, der Abgabenbehörde oder eines Dritten ausgelöst wurden.

Abweichend von Art. 2 ARB gilt für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zuge einer Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshofbeschwerde der Versicherungsfall mit dem Zeitpunkt des Zuganges der ersten Entscheidung der Abgabenbehörde erster Instanz als eingetreten.

Für die Verteidigung in Strafverfahren gelten die Regelungen des Art. 2.3 ARB.

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Gemeinsamen Bestimmungen sowie die Besonderen Bestimmungen des jeweils versicherten Straf-Rechtsschutzes der ARB.

6.4 Ausschluss Kryptowährung

Soweit nicht anderes vereinbart ist, besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit

- dem Ankauf und Verkauf von digitalen Währungen (Kryptowährungen)
- dem Tausch in und von Kryptowährungen
- der Generierung und Verwendung von Kryptowährungen
- Fehlern in der Kryptowährungen zugrundeliegenden Registrierung und Datenverarbeitung (wallets, Blockchain, etc.) und der damit zusammenhängenden Beratung, Vermittlung und Verwaltung

7. Freie Anwaltswahl

Der Versicherte hat die Möglichkeit der freien Rechtsanwaltswahl gemäß Art. 10 ARB 2019. Es werden maximal die Kosten eines ortsansässigen Anwaltes ersetzt.

8. Versicherte Tätigkeiten

Versicherungsschutz besteht im Privat-, Berufs- und Betriebsbereich je nach Beschreibung bei den einzelnen Deckungsbausteinen.

9. Wartefristen/Umdeckungsklausel

Es gelten folgende Wartefristen/zeitliche Risikoausschlüsse

- Arbeitsgerichts-RS	3 Monate
- Sozialversicherungs-RS	3 Monate
- Beratungs-RS	3 Monate
- Allg. Vertragsrechtsschutz (Privat + Beruf)	3 Monate
- Grundstückseigentum/Miete	3 Monate
- Familien-RS	6 Monate
- Familien-RS: Feststellung/Bestreitung der Vaterschaft	9 Monate
- Erbrechtsschutz	6 Monate
- für Erbfälle innerhalb eines Jahres ab Beginn	12 Monate
- Großer Steuer-RS	3 Monate

Versicherungsschutz bei Umdeckung (Vorversicherung)

Versicherungswechsel unter Anwendung der Annahmerichtlinien in der jeweils gültigen Fassung:

Wenn bezüglich des betroffenen Risikos beim Vorversicherer und im gegenständlichen Vertrag lückenloser Versicherungsschutz besteht, gilt: - Falls eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Verstoß erst während der Vertragslaufzeit des gegenständlichen Versicherungsvertrages eintritt, besteht Versicherungsschutz. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für Fälle des Art. 3.2 ARB 2019, das heißt die Deckung bleibt auch dann beim Folgeversicherer gewahrt, wenn die Ursache für den Versicherungsfalleintritt in die Laufzeit des Vorversicherers reicht und dem Versicherungsnehmer bekannt war.

- Falls der Versicherungsfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz nach Ablauf der Nachdeckungsfrist des Vorversicherers erhoben wird, besteht Versicherungsschutz, sofern Eintrittspflicht des Vorversicherers bestanden hätte und seitens des Folgeversicherers besteht. Das gilt auch für die Fälle, in denen die Deckungsablehnung mit einer verspäteten Schadenmeldung im Sinne des § 33 VersVG begründet wird, aber die Schadenmeldung unverzüglich nach Kenntniserlangung erfolgte.

Der versicherte Arzt bzw. die mitversicherten Personen sind verpflichtet alle Schäden unverzüglich bei Bekanntwerden sowohl dem Vorversicherer als auch dem Folgeversicherer zu melden. Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalles bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang des Vertrages des Versicherers. Der Folgeversicherer verzichtet bei zeitlückenlosem Versicherungsübergang von Vorversicherung auf Folgeversicherung auf die Wartefrist

und den Einwand des Bestehens zeitlicher Risikoausschlüsse in jenen Deckungsbausteinen, welche nachweislich beim Vorversicherer bereits versichert waren.

10. Örtlicher Geltungsbereich

Abweichend von den Art. 4 ARB 2019 gilt weltweiter Versicherungsschutz. Nicht versichert sind jedoch Ansprüche, die vor US-amerikanischen, kanadischen oder australischen Gerichten geltend gemacht werden bzw. nach US-amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht geltend gemacht werden, es sei denn, es handelt sich um den Vorwurf der unterlassenen Hilfeleistung.

11. Gerichtsstand/Anwendbares Recht

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht des inländischen Wohnsitzes des/der versicherten Arztes/Ärztin zuständig, soweit nicht nach internationalen Übereinkommen ein anderer Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

12. Unmittelbarer Vertragspartner

Unmittelbarer Vertragspartner des Versicherers ist der Verein für ÄrzteService und ÄrztelInformation. Mit ihm erfolgt rechtsgültig sowohl für den Versicherer als auch für alle Versicherten der gesamte Schriftverkehr. Weiters erfolgen durch den Verein für ÄrzteService und ÄrztelInformation alle Anzeigen, Erklärungen und Zahlungen, die den vorliegenden Versicherungsvertrag betreffen.

Der Versicherte kann über sämtliche Rechte aus dem Versicherungsvertrag ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers verfügen und diese auch gerichtlich geltend machen. Somit können Erklärungen der/des versicherten Arztes/Ärztin, die eine Beendigung des Versicherungsschutzes bewirken sollen, auch unmittelbar gegenüber dem Versicherer schriftlich abgegeben werden.

Ebenfalls steht dem Versicherten und dem Versicherer das paritätische Kündigungsrecht gem. § 158 VersVG zu. Ebenso treffen den Versicherten auch die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers sinngemäß; siehe § 78 VersVG.

SEPA-Lastschrift-Mandat (Ermächtigung)

Zahlungsempfänger:

**Verein für Ärzteservice und ÄrztelInformation,
Verwaltungsadresse: Ferstelgasse 6, 1090 Wien,
ZVR: 999804781**

Creditor-ID AT35ZZZ00000017930

Ich/Wir ermächtige/n den Verein für Ärzteservice und ÄrztelInformation, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom Verein für Ärzteservice und ÄrztelInformation auf mein/unser Konto gezogenen SEPA Lastschriften einzulösen. Ich/wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoführende Bank / Name

BIC / SWIFT

Kontoinhaber, wenn nicht ident mit Antragsteller

13. Information zur Prämienzahlung

Die Beiträge sind Jahresbeiträge inkl. Versicherungssteuer. Der Erstbeitrag (gemäß §38 VersVG) ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Deckungsbestätigung zu bezahlen. Für die Folgejahre erhalten Sie jeweils Mitte Dezember einen entsprechenden Zahlschein (Folgeprämie gemäß §39 f VersVG). Der Versicherungsschutz erlischt, wenn der auf dem Zahlschein ausgewiesene Folgebeitrag nicht innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung auf das angegebene Konto einbezahlt wird.

Hauptfälligkeit des Vertrages ist jeweils der 1. eines jeden Jahres. Für unterjährige Beitritte gilt folgende Regelung:

Die aliquote Jahresprämie wird ab dem ersten jenes Monats indem der Beitritt erfolgt verrechnet.

14. Kündigung des Vertrages

Der Versicherte und der Versicherer können - unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist - jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen, frühestens jedoch nach Ablauf von drei vollen Kalenderjahren. Die entsprechende Willenserklärung zur Kündigung ist mittels Brief, Telefax oder E-Mail an den Verein für ÄrzteService und ÄrztelInformation oder den Versicherer zu richten.

15. Datenschutz

Für die Bearbeitung dieses Antrages ist eine Verarbeitung (Speicherung und Übermittlung) personenbezogener Daten des Antragstellers erforderlich. Diese unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO sowie des DSGVO.

Dem Antragsteller wird gesondert eine Datenschutzerklärung übermittelt, diese kann auch jederzeit online unter <https://www.aerzteservice.com/> abgerufen werden.

Kontoführende Bank / Adresse

IBAN

Unterschrift

Beitrittserklärung

Mit heutigem Datum beantrage ich meinen Beitritt zum Gruppenvertrag Rechtsschutzversicherung des Vereines für ÄrzteService und ÄrztelInformation und erkläre, dass mir gegenüber eine entsprechende Rechtsschutzversicherung von Seiten eines Versicherers bisher weder abgelehnt noch gekündigt wurde.

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Datum

Unterschrift des Vermittlers

Schriftliche Einwilligung betreffend Datenschutz

ASEW-KD-3-2018

08/2018

ärzteservice

Versichert ist sicherer.

Kundendaten

BITTE IN BLOCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN!

Titel, Vor- und Zuname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Die durch mich zur Abwicklung von Anfragen, der Polizzierung und Stornierung von Versicherungsanträgen, Vertragsänderungen jeglicher Art zu Versicherungsverträgen und Schadensabwicklungen übermittelten personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, Vertragsdaten (Art des Vertrages, Versicherungssumme, Laufzeit, etc.), sowie ausdrücklich auch sensible Gesundheitsdaten (Gesundheitsfragebogen, übermittelte Atteste, Krankenstandsbestätigungen, Schadensdaten, etc.) deren Verarbeitung zum Zwecke der Abwicklung des Vertragsverhältnisses, wie insbesondere für die Abwicklung des Versicherungsvertrages bzw. des Maklervertrages, für Bearbeitung von Schadensmeldungen, die Erfüllung sämtlicher Pflichten und Obliegenheiten nach dem VersVG und dem MaklerG, ferner zur Erfüllung steuer- und abgabenrechtlicher Verpflichtungen notwendig und erforderlich ist, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen durch

ÄrzteService Dienstleistung GmbH, FN 291475s, GISA-Zahl 24896917 und Ärzteservice Versicherungsmakler GmbH, FN 105090w, GISA-Zahl: 24704199 Ferstelgasse 6, 1090 Wien

– nachstehend „**ÄrzteService**“ – verarbeitet.

Ärzteservice ist berechtigt, die von mir übermittelten personenbezogenen Daten sowie soweit erforderlich ausdrücklich auch sensible Gesundheitsdaten an Versicherungsanstalten und Versicherungsmakler, mit denen ich über aufrechte Versicherungsverträge verfüge bzw. mit denen ich einen Vertragsabschluss beantrage bzw. in einem sonstigen aufrechten Vertragsverhältnis stehe, zu übermitteln.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ohne meine ausdrückliche schriftliche Einwilligung, meine Daten zu verarbeiten und zu übermitteln, das von mir gewünschte Versicherungsverhältnis unter Umständen nicht begründet werden kann oder mein Leistungsfall nicht erfüllt werden kann oder die Ärzteservice ihren Pflichten und Obliegenheiten nach dem VersVG und dem MaklerG nicht nachkommen kann. Ich nehme des weiteren zur Kenntnis, dass dies nicht als vertragliche Nichterfüllung der Ärzteservice gelten würde.

JA

Ich erteile hiermit durch ankreuzen des Kästchens „JA“ meine ausdrückliche schriftliche Einwilligung betreffend Datenschutz und bestätige, dass ich die oben angeführten Erklärungen gelesen und deren Inhalt verstanden habe, sodass mir die datenrechtlichen Folgen bewusst sind und ich dagegen keine Einwände erhebe.

Darüber hinaus erteile ich hiermit ausdrücklich die freiwillige Einwilligung zur Nutzung der übermittelten Daten zu folgenden weiteren Zwecken.

ÄrzteService ist berechtigt, die übermittelten personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Vertragsdaten (Art des Vertrages, Versicherungssumme, Laufzeit, etc.), an konzernmäßig verbundene Unternehmen (dies sind die Ärzteservice Versicherungsmakler GmbH und die ÄrzteService Dienstleistung GmbH) weiter zu übermitteln. Diese sind berechtigt, die Daten ebenfalls zum Zweck der Werbung per E-Mail/Telefon/Fax/SMS/Post für Versicherungs- und Finanzprodukte zu verarbeiten.

ja nein

ÄrzteService ist berechtigt, zu Werbezwecken regelmäßig per E-Mail/Telefon/Fax/SMS/Post Informationen betreffend Marktentwicklungen, Versicherungsprodukte, Finanzprodukte, Bankprodukte, Immobilienprodukte sowie rechtliche Aufklärungen zu übermitteln („Newsletter“).

ja nein

Die hiermit erteilte Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Der Widerruf kann entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax übermittelt werden. Es entstehen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen stehen darüber hinaus die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Gegen eine Verarbeitung von Daten, die gegen das Datenschutzrecht verstößt oder datenschutzrechtliche Ansprüche sonst in einer Weise verletzt, besteht eine Beschwerdemöglichkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

Seite 1/1

Datum

Unterschrift